



Klarstellungssatzung der Gemeinde Benshausen - Ortsteil Ebertshausen

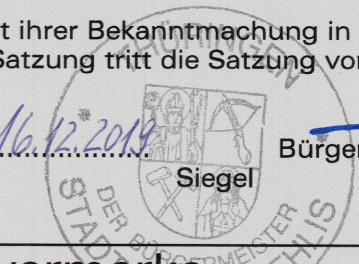
Die Gemeinde Benshausen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung und des § 19 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gemäß Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der derzeit gültigen Fassung folgende Klarstellungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich
 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Benshausen - Ortsteil Ebertshausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 2.500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Innenbereich nach § 34 BauGB wird vom Außenbereich nach § 35 BauGB durch eine rote Linie bestimmt. Die Grundstücke, die sich in der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 2.500 innerhalb des gelb dargestellten Bereiches befinden, liegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der Lageplan vom 10.01.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder 2 BauGB; bei einem einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten
 Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Erlangung der Rechtskraft dieser Satzung tritt die Satzung vom 22.11.2018 außer Kraft.

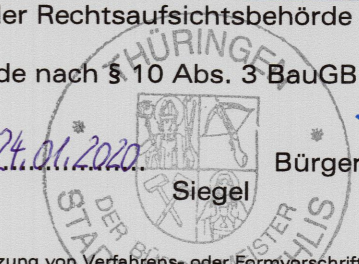
Zella-Mehlis
 Benshausen, den 16.12.2018
 Bürgermeister/in [Signature]



Verfahrensvermerke

1. Kartengrundlage: ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) mit Stand 14. Oktober 2016
2. Abstimmung der Klarstellung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen am: 10.05.2017 und 24.10.2017
3. Der Gemeinderat hat am 24.5.2018 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Gemeinde Benshausen - Ortsteil Ebertshausen als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 157/2018).
4. Die Gemeinde Benshausen hat am 28.5.2018 nach § 21 Abs. 3 ThürKO die Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
5. Die Satzung wurde nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zella-Mehlis
 Benshausen, den 24.01.2020
 Bürgermeister/in [Signature]



Hinweis auf Rechtsfolgen:
 Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde rechtlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Würde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Planzeichenerklärung

- Klarstellungslinie
- Klarstellungsbereich
- Bereich mit rechtskräftigem Bebauungsplan bzw. Satzung
- Gebäude (ALKIS)

Klarstellungssatzung
 M 1 : 2.500
 Gemeinde Benshausen - Ortsteil Ebertshausen
 Stand: 10.01.2018